



Geschäftszeichen:
BHSEBA-2024-71857/20-TA

Bearbeiter/-in: Melanie Tauchner
Tel: (+43 7252) 52361-71511
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Gemeinde Dietach
Kirchenplatz 6
4407 Dietach

Steyr, 16.04.2024

Bernegger GmbH, 4591 Molln, Gradau 15;
Bergbau Kiestagebau Unterdietach,
Gewinnungsbetriebsplan „Grube Süd – Erweiterung Putz III“, Änderung der
bestehenden Bergbauanlage auf den Grundstücken 598/3 und 586/2, beide KG
Unterdietach, Gemeinde Dietach

- I. Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- II. Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959- WRG 1959
- III. Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln hat mit Schreiben vom 23.02.2024 für den Gewinnungsbetrieb „Grube Süd – Erweiterung Putz III“ einen Gewinnungsbetriebsplan vorgelegt. Dieser umfasst das Aufschließen und Gewinnen von grundeigenen Rohstoffen (Kiestagebau) auf den Grundstücken 598/3 und 586/2, beide KG Unterdietach, Gemeinde Dietach. Ferner ist beabsichtigt, die bestehende Kiesaufbereitungsanlage durch Verlängerung des Förderbandes und Verlagerung des mobilen Aufgabebunkers zu adaptieren. Im Zuge dieser Maßnahmen ist die Verlegung des verrohrten Dietachbaches geplant.

Für diese Vorhaben wurde um Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigungen sowie um wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Dietach	
Datum: Dienstag, 07. Mai 2024	Zeit: ca. 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann, eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Dietach
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Anlagenabteilung

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde, die Anberaumung der

mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage und die Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung/wöchentlich erscheinende Bezirkszeitung als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991

§§ 80, 81, 82, 83, 112, 113, 116, und 171 Mineralrohstoffgesetz 1999 (MinroG 1999), BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F.

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F.

§§ 38, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

§§ 5 und 14 Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

1. Gemeinde Dietach, Kirchenplatz 6, 4407 Dietach

- a) *mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;*
- a) *mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und*
- b) *vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen sowie*
- c) *bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.*

Beilagen:

Je 1 Projektgleichstück ergeht an das Marktgemeindeamt, an den Amtssachverständigen sowie an das Arbeitsinspektorat OÖ Ost

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Andrea Melcher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-se.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-steyr-land.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm.